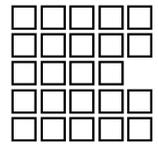


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Demokratiebildung an den Erlanger Mittelschulen – Fortführung des Projekts „Respekt Coaches“	
Mitteilung zur Kenntnis 40/191/2024	4
TOP Ö 10 Stadt-Umland-Bahn (StUB): Trassenführung Regnitzquerung	
Beschlussvorlage VI/237/2024	5
TOP Ö 11 Ratsbegehren Stadt-Umland-Bahn (StUB)	
Beschlussvorlage 13/204/2024	8
Anlage 1_Unterrichtung_Bürgerentscheid_StUB 13/204/2024	11
Anlage 2_Antrag 246/2023 13/204/2024	14
Anlage 3_Antrag 018/2024 13/204/2024	15
TOP Ö 12 Wechsel im Ortsbeirat Tennenlohe: Berufung von Herrn Michael Galster zum Ortsbeirat	
Beschlussvorlage 13-2/187/2024	16
TOP Ö 13 Berufung in den neuen Nachhaltigkeitsbeirat März 2024 - Dezember 2026	
Beschlussvorlage 13-2/188/2024	18
240229_Vorschlagsliste_Neubesetzung_NaB 13-2/188/2024	20
TOP Ö 14 Änderungen in den Stadtteilbeiräten Anger/Bruck und Büchenbach	
Beschlussvorlage 13-2/189/2024	22
TOP Ö 15 Satzung zur Änderung der Gemeindegatsatzung der Stadt Erlangen; Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder	
Beschlussvorlage 30/081/2024	24
Anlage Entwurf Satzungsänderung 30/081/2024	27
TOP Ö 16 Wirtschaftsschule: Schulversuch "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen" zum Schuljahr 2024/2025	
Beschlussvorlage 40/192/2024	28
KMS	31
01.02.24_Schulversuch__Eingangsstufe_an_vierstufigen_WiS__zum_Schuljahr_2024_2025 40/192/2024	
TOP Ö 17 Einführung des ErlangenPass mit erweitertem Berechtigtenkreis	
Beschluss Stand: 31.01.2024 50/110/2024	35
Anlage Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses der Stadt Erlangen 50/110/2024	40
Änderungsantrag Nr. 016/2024 der Erlanger Linke 50/110/2024	44
TOP Ö 18 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses: Neubestellung	
Beschluss Stand: JHA 08.02.2024 51/129/2024	46



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 29.02.2024 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Demokratiebildung an den Erlanger Mittelschulen – Fortführung des Projekts „Respekt Coaches“ | 40/191/2024
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Stadt-Umland-Bahn (StUB): Trassenführung Regnitzquerung | VI/237/2024
Beschluss |
| 11. | Ratsbegehren Stadt-Umland-Bahn (StUB) | 13/204/2024
Beschluss |
| 12. | Wechsel im Ortsbeirat Tennenlohe:
Berufung von Herrn Michael Galster zum Ortsbeirat | 13-2/187/2024
Beschluss |
| 13. | Berufung in den neuen Nachhaltigkeitsbeirat März 2024 -
Dezember 2026 | 13-2/188/2024
Beschluss |
| 14. | Änderungen in den Stadtteilbeiräten Anger/Bruck und Büchenbach -
Berufung von Ersatzmitgliedern für die Amtszeit vom 01. März 2024
bis 30. April 2026 | 13-2/189/2024
Beschluss |
| 15. | Satzung zur Änderung der Gemeindegliederung der Stadt Erlangen;
Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder | 30/081/2024
Beschluss |
| 16. | Wirtschaftsschule: Schulversuch "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen" zum Schuljahr 2024/2025 | 40/192/2024
Beschluss |
| 17. | Einführung des ErlangenPass mit erweitertem Berechtigtenkreis | 50/110/2024
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 18. | Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses: Neubestellung | 51/129/2024 |
| | | Beschluss |
| 19. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. Februar 2024

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/191/2024

Demokratiebildung an den Erlanger Mittelschulen – Fortführung des Projekts „Respekt Coaches“

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Schulleitung Hermann-Hedenus-Mittelschule und Eichendorffschule

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2015 zivilgesellschaftliches Engagement für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander und die Arbeit gegen Radikalisierungen und Polarisierungen in der Gesellschaft. Das Bundesprogramm ist eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

"Respekt Coaches" ist ein Angebot zur Radikalisierungsprävention im Rahmen der Primärprävention an Schulen. Der Jugendmigrationsdienst Erlangen führt in diesem Rahmen Projekte, Workshops und Aktivitäten mit Klassen der Eichendorffschule und der Hermann-Hedenus-Mittelschule durch.

Nachdem zunächst die Förderung seitens des Bundes zum Jahresende 2023 eingestellt werden sollte, wurde nun seitens des BMFSFJ die Fortführung des Programms im Jahr 2024 bewilligt. Somit können auch in 2024 an den beiden genannten Erlanger Mittelschulen weiterhin Projekte der Respekt Coaches angeboten werden.

Ob und in welcher Höhe eine Anschlussfinanzierung seitens des Bundes erfolgen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
ZV StUB

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/237/2024

Stadt-Umland-Bahn (StUB): Trassenführung Regnitzquerung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.02.2024	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.02.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ZV StUB

I. Antrag

Der Erlanger Stadtrat nimmt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Kenntnis und empfiehlt dem Zweckverband, im Abschnitt Arcaden - Odenwaldallee die Vorzugstrasse im Raumordnungsverfahren mit der Linienführung über die Wöhrmühlinsel beizubehalten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss Nummer VI/184/2019 vom 11.04.2019 hat der Stadtrat dem Zweckverband empfohlen, zur Querung der Regnitz die Variante „Wöhrmühlquerung“ in die Vorzugstrasse für das Raumordnungsverfahren einzubringen. Am 24.01.2020 (Landesplanerische Beurteilung Aktenzeichen RMF-SG24-8314.06-05-2) wurde die Variante als raumverträglich bestätigt und seitdem im Rahmen der Planung weiterverfolgt.

Ein gewichtiges Argument für die Entscheidung gegen den Büchenbacher Damm als Alternative war die fehlende Förderfähigkeit. Mit der Neufassung der Standardisierten Bewertung aus dem Jahr 2022 hat sich in Testrechnungen gezeigt, dass eine Förderfähigkeit dieser Variante nun gegeben sein könnte. Aus diesem Grund hat der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn 2023 eine umfassende technische Machbarkeitsstudie zur Variante Büchenbacher Damm durchgeführt. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die technische Machbarkeit nicht sicher belegt werden kann und der Büchenbacher Damm darüber hinaus weitere Nachteile in Bezug auf Kosten und die verkehrliche Wirkung mit sich bringt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsuntersuchung wurde für die Variante Büchenbacher Damm eine Trassierung durchgeführt, auf Basis derer Konfliktpunkte entlang der Strecke und potenzielle Lösungsmöglichkeiten analysiert wurden. Folgende Konfliktpunkte wurden dabei näher betrachtet:

- Wendeschleife Regnitzstadt
- Führung hinter dem Feuerwehrhaus
- Unterquerung der Werner-von-Siemens-Straße

- Haltestelle Bruck West/ Paul-Gossen-Straße
- Unterquerung der A73
- Abzweig vom Büchenbacher Damm zur Haltestelle „Am Hafen“

Für alle genannten Konfliktpunkte konnten technische Lösungen gefunden werden, die jedoch teilweise mit hohem finanziellen Aufwand verbunden sind (z.B. Absenkung der Paul-Gossen-Straße zur Unterquerung der Autobahn).

Neben diesen Konfliktpunkten wurden für die Führung der StUB auf bzw. neben dem bestehenden Büchenbacher Damm verschiedene Varianten untersucht. Sowohl eine straßenbündige Führung in Nord- und Südlage als auch eine Dammverbreiterung und ein Extra-Bauwerk neben der Brücke wurden als Alternativen betrachtet. Unabhängig von der Variante hat sich dabei ein Ausschlusskriterium für die Variante Büchenbacher Damm ergeben: die Leistungsfähigkeit der vier Knotenpunkte vor dem Büchenbacher Damm.

Diese vier Knotenpunkte sind (1) Bayerstraße/Büchenbacher Damm, (2) Auf- und Abfahrt BAB A 73 Richtungsfahrbahn Nürnberg, (3) Auf- und Abfahrt BAB A 73 Richtungsfahrbahn Bamberg und (4) Äußere Brucker Straße/Paul-Gossen-Straße.

Die Abstände der Knoten untereinander sind relativ kurz und durch die Unterquerung der BAB A73 sind planerische Lösungen geometrisch stark eingeschränkt.

Untersucht wurde eine straßenbündige Führung auf dem bestehenden Damm nur in Nordlage (beide Gleise der StUB auf der nördlichen Fahrbahn), eine straßenbündige Führung in kombinierter Nord- und Südlage (stadtauswärtiges Gleis auf nördlicher Fahrbahn und stadteinwärtiges Gleis auf südlicher Fahrbahn), sowie die Führung beider Gleise auf einer nördlichen Dammverbreiterung.

Die Berechnungen der Leistungsfähigkeit der Knoten unter einer planerischen Annahme von möglichen Anordnungen von Gleisen und Fahrstreifen (Geradeaus, Links- und Rechtsabbieger) für jeden Knoten haben ergeben, dass die Leistungsfähigkeit für jede der untersuchten Gleisführungen nicht gegeben ist. Dies liegt daran, dass die berechneten Stauraumlängen (Fahrbahnfläche für Fahrzeuge während des Wartens auf Fahrtfreigabe) im vorhandenem Verkehrsraum nicht realisiert werden können. Die Stauraumlängen werden so groß, weil die StUB eigene Ampelphasen benötigt, in denen die Fahrzeuge zusätzlich warten müssen. Gleichzeitig ist gemäß der aktuellen Verkehrsprognosen immer noch ein Zuwachs beim MIV in den Planungen zu berücksichtigen.

Jeder der vier Knoten hat im Ergebnis mindestens einen Fahrstreifen, bei dem die erforderliche Stauraumlänge doppelt so lang wie die vorhandene Stauraumlänge ist. Dies bedeutet, dass die Knoten sich gegenseitig überstauen. Eine Lösung kann nur durch einen gesamtheitlichen Umbau der Knoten erfolgen. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie konnte auch kein erfolgversprechender Ansatz einer Lösung gefunden werden. Insbesondere die Knoten Auf- und Abfahrten der BAB A73 stellen eine große Herausforderung dar. Die Machbarkeitsstudie zeigt damit auf, dass eine weitere Planung zu einem erheblichen Abstimmungsaufwand mit der Autobahn GmbH führt und nicht zwangsläufig eine vertretbare wirtschaftliche Lösung erarbeitet werden kann. Dies führt zu einer großen zeitlichen Verzögerung mit unbekanntem Ausgang.

Neben der technischen Machbarkeitsuntersuchung wurde ein neutraler Variantenvergleich zwischen Büchenbacher Damm und Wöhrmühlquerung durchgeführt. Auch hierbei schneidet die Wöhrmühlquerung in der Gesamtbetrachtung besser ab (vgl. Folien 14. Dialogforum zur Stadt-Umland-Bahn, Anlage 1).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch das erwähnte Ausschlusskriterium der Leistungsfähigkeit, für das erstens noch keine technische Lösung gefunden werden konnte und dessen Lösung zweitens, falls möglich, durch den Umbau aller vier Knotenpunkte mit erheblichem finanziellen Aufwand zu rechnen wäre, ist die Variante Büchenbacher Damm als nicht machbar einzustufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv* Verlegung von MIV auf den ÖPNV
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/PMA

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/204/2024

Ratsbegehren Stadt-Umland-Bahn (StUB)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt 33, Amt 61, ZV StUB

I. Antrag

1. Am Tag der Europawahl, am 9.6.2024, findet - vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration - über die Angelegenheit „Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn nach Erlangen und Herzogenaurach (‘‘Stadt-Umland-Bahn – StUB’‘), ein Bürgerentscheid statt.
2. Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:
„Sind Sie dafür, dass die Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn (Stadt-Umland-Bahn – StUB) durch die Erlanger Innenstadt bis zum Bahnhof und weiter nach Herzogenaurach auf Basis der vorliegenden Planungen gebaut wird?“
 Ja Nein“
3. Die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über den Gegenstand des Bürgerentscheids soll gemäß der Anlage erfolgen.
4. Die Anträge 246/2023 der Erlanger Linken und 018/2024 von ödp und Erlanger Linke sind damit bearbeitet.

II. Begründung

Der Stadtrat kann gemäß Art. 18a Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) beschließen, dass über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (sog. Ratsbegehren). Die Frage, ob die Stadt Erlangen sich an der Stadt-Umland-Bahn beteiligt, gehört zum eigenen Wirkungskreis der Stadt, vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG.

Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonntag festgesetzt (vgl. § 15 Abs. 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Erlangen (BBS)). Allerdings darf gemäß Art. 10 Abs.1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) am Tag einer Europawahl grundsätzlich keine sonstige Abstimmung stattfinden. Da Europawahl und Bürgerentscheid jedoch auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden, ist davon auszugehen, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einer Ausnahme zustimmen würde (Art. 10 Abs. 2 GLKrWG). Der Stadtratsbeschluss steht unter dem Vorbehalt dieser Zustimmung.

Der Stadtrat entscheidet zugleich über die Gestaltung des Stimmzettels, § 22 Abs. 1 BBS. Der Stimmzettel enthält nur die Fragestellung des Bürgerentscheids, § 22 Abs. 2 BBS.

Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden die Bürgerinnen und Bürger über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheids schriftlich unterrichtet.

Bei dem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der ca. 83.000 Stimmberechtigten der Stadt Erlangen beträgt.

Mit Antrag 246/2023 beantragt die Erlanger Linke ein zweites Ratsbegehren, welches im Vorfeld über die Frage der Regnitzquerung durchzuführen sei. Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zu folgen.

Die Machbarkeitsstudie des Zweckverbands zur Führung der StUB über den Büchenbacher Damm hat aufgezeigt, dass dafür ein gesamtheitlicher Umbau von vier Knotenpunkten rund um die Anschlussstelle Erlangen-Bruck der BAB 73 erfolgen müsste. Der Abstimmungsaufwand mit der Autobahn GmbH wäre erheblich. Planerisch konnte im Rahmen der Untersuchung kein erfolgversprechender Ansatz einer Lösung gefunden werden. In Summe führt dies zu einer großen zeitlichen Verzögerung mit unbekanntem Ausgang. Der reine Verweis auf gutachterliche Inhalte des Klimaaufbruchs stellt keine Widerlegung des real vorhandenen Problems dar und ist auch kein relevantes Kriterium im Rahmen des Planungsprozesses.

Neben der technischen Machbarkeitsuntersuchung wurde ein neutraler Variantenvergleich zwischen Büchenbacher Damm und Wöhrmühlquerung durchgeführt. Auch hierbei schneidet die Wöhrmühlquerung in der Gesamtbetrachtung besser ab.

Bei der Variante Büchenbacher Damm handelt es sich somit um eine Sackgasse für die Stadt-Umland-Bahn mit erheblichen Risiken, was Kosten und Zeit betrifft. Bürgerinnen und Bürger wie im Antrag gefordert zu beteiligen, erfordert das Vorhandensein von mindestens zwei echten Handlungsoptionen. Dies gilt umso mehr, wenn es um ein Ratsbegehren geht. Der Büchenbacher Damm stellt keine Handlungsoption dar.

Mit Antrag 018/2024 beantragen ödp und Erlanger Linke die Aufteilung des Ratsbegehrens in zwei Fragen. Das Projekt Stadt-Umland-Bahn soll demzufolge in einen Abschnitt von „Nürnberg nach Erlangen-Zentrum“ und in einen zweiten Abschnitt „von Erlangen-Zentrum nach Herzogenaurach“ aufgeteilt werden. Auch hier empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen.

Satzungsgemäße Aufgaben des Zweckverbands sind Planung, Bau und Betrieb einer Straßenbahn zwischen Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach. Wesentliches Projektziel der Stadt-Umland-Bahn ist u.a. der Anschluss der Stadt Herzogenaurach und der dort ansässigen großen Arbeitgeber an ein leistungsfähiges Nahverkehrssystem. Herzogenaurach ist eine von drei Städten in Bayern über 20.000 Einwohnern, die keine solche Anbindung hat.

Die vorgeschlagene Fragestellung würde bei einem entsprechenden Abstimmungsergebnis das Projekt auf den Bereich Nürnberg und Erlangen beschränken und damit die Beteiligung der Stadt Herzogenaurach am Zweckverband und an der Finanzierung von Planung, Bau und Betrieb der StUB obsolet machen. Herzogenaurach hätte dann Planungskosten in ein Projekt investiert, von dem es auf absehbare Zeit nicht mehr erschlossen wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass entsprechende Initiativen der Stadt Erlangen in den Gremien des Zweckverbands auf Zustimmung stoßen würden.

Auch inhaltlich ist eine solche Aufteilung des Projekts nicht zielführend. Der Anteil des Radverkehrs am Modal Split in Erlangen (Binnenverkehr) kann nicht mehr signifikant erhöht werden. Das städtische Busnetz ist mit der bestehenden Infrastruktur weitgehend ausoptimiert. Wer in Erlangen einen verkehrlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten will, muss die Pendlerströme angehen, über leistungsfähige Verbindungen in die Nachbarstädte, und die Infrastruktur verbessern. Dafür sind die StUB und eine neue Querung des Regnitzgrunds der Schlüssel. Nur mit Letzterer können wesentliche Verbesserungen im Busnetz erreicht werden. Dies betrifft insbesondere die massiv verkürzten Fahrtzeiten aus dem Westen in die Innenstadt und die Verbesserungen im Bereich von Goethestraße, Hauptstraße und Hugenottenplatz. Dass die Aurachtalbahn signifikante Vorteile der Straßenbahn nicht erreicht und in ihrer Umsetzung unrealistisch ist, hat zuletzt eine umfassende, von der Stadt Herzogenaurach in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie gezeigt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden, benötigt werden ca. 150.000 Euro

Anlagen: Unterrichtung
Antrag 246/2023
Antrag 018/2024

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Bürgerentscheid zur Stadt-Umland-Bahn am 9. Juni 2024

Informationen der Stadt Erlangen

stadtumlandbahn.de

Am Sonntag, den 9. Juni 2024, findet in Erlangen ein Bürgerentscheid über das weitere Vorgehen der Stadt Erlangen bei der Stadt-Umland-Bahn (StUB) statt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgender Fragestellung beschlossen:

„Sind Sie dafür, dass die Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn (Stadt-Umland-Bahn – StUB) durch die Erlanger Innenstadt bis zum Bahnhof und weiter nach Herzogenaurach auf Basis der vorliegenden Planungen gebaut wird?“

Die Frage können Sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

Ja Stimmen Sie mit „Ja“, sprechen Sie sich dafür aus, die vorliegenden Planungen fertigzustellen und die Stadt-Umland-Bahn zu bauen.

Nein Stimmen Sie mit „Nein“, sprechen Sie sich dafür aus, die Stadt-Umland-Bahn auf Basis der vorliegenden Planung nicht zu bauen.

2016 haben die Erlanger*innen in einem ersten Bürgerentscheid entschieden, dass die Stadt mit den Planun-

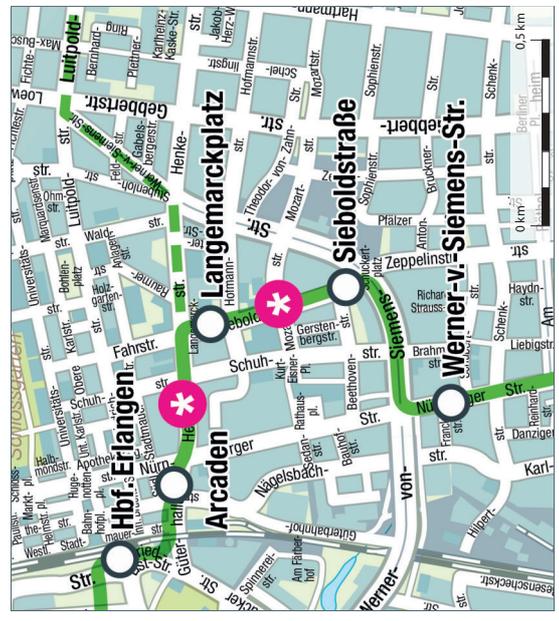
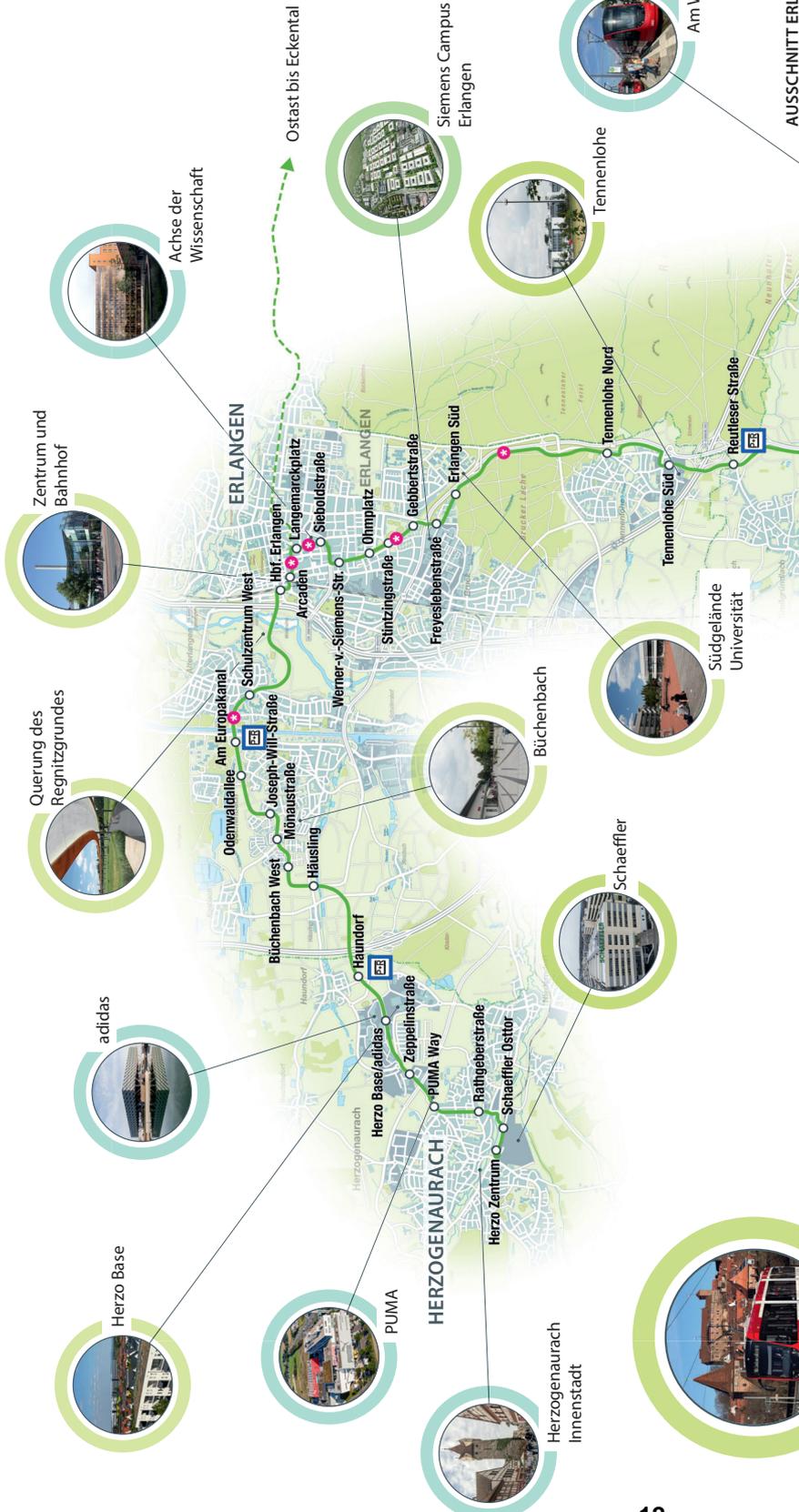
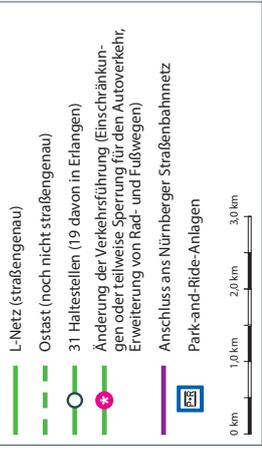
gen für eine Straßenbahn beginnen soll. Dafür hat Erlangen gemeinsam mit Nürnberg und Herzogenaurach den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn gegründet. Inzwischen sind die Planungen so weit fortgeschritten, dass die Erlanger*innen nun auch über die Realisierung des Projekts abstimmen können.



Kurz und einfach

Bei einem Bürgerentscheid stimmen die Bürger*innen selbst über eine Sache ab. Am 9. Juni 2024 gibt es in Erlangen einen Bürgerentscheid über die Stadt-Umland-Bahn. Das ist die Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn (Stadt-Umland-Bahn – StUB) durch die Erlanger Innenstadt bis zum Bahnhof und weiter nach Herzogenaurach auf Basis der vorliegenden Planung. Die Stadt-Umland-Bahn soll helfen, dass Menschen zuverlässig in Erlangen und zwischen den drei Städten unterwegs sein können.

LEGENDE



AUF EINEN BLICK

- Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn ohne Umsteigen über Erlangen nach Herzogenaurach
- 10 Minuten-Takt: zuverlässig, nachhaltig, verkürzt Fahrzeiten
- Direkte Anbindung der Friedrich-Alexander-Universität und der größten Unternehmen in der Region: Siemens AG, Siemens Energy, adidas, Puma, Schaeffler
- Veränderungen in der Verkehrsführung (Einschränkungen oder teilweise Sperrung für den Autoverkehr, Erweiterung von Rad- und Fußwegen)
- Mit STUB und Bus über die Wöhrmühlbrücke deutlich schneller vom Westen in die Innenstadt, reduziert laut Prognosen den Verkehr auf Büchenbacher und Dechsendorfer Damm
- Verbesserung des gesamten Busnetzes, entlastet in der Innenstadt die Goethe und Hauptstraße vom Busverkehr
- 90% der Kosten bezahlen Bund und Land, insgesamt über 500 Mio. Euro. Planung und Bau kosten Erlangen 82 Millionen Euro
- Bau in Abschnitten geplant ab 2028, um lokale Beeinträchtigungen zu reduzieren. Inbetriebnahme geplant ab 2031, Fertigstellung geplant 2034

Streckenverlauf

Die Stadt-Umland-Bahn (StUB) ist die Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn ohne Umsteigen nach Erlangen und Herzogenaurach. Sie führt von der Haltestelle „Am Wegfeld“ im Nürnberger Norden durch Erlangen und weiter nach Herzogenaurach. Die Strecke führt

- durch die Erlanger Innenstadt bis zum Bahnhof und weiter nach Herzogenaurach,
- durch Wohngebiete im Erlanger Süden, in Alt-erlangen und in Büchenbach,
- zu den großen Standorten der Friedrich-Alexander-Universität (FAU): Südgelände, Himbeerpalast, künftiges Hörsaalzentrum in der Henkestraße,
- zum Siemens Campus inkl. Erweiterung der Technischen Fakultät und den Herzogenauracher Unternehmen adidas, Puma und Schaeffler.

Langfristig könnte auch der Osten mit dem Röthelheimpark und Siemens Healthineers über den Ostast bis Eckental an die Straßenbahn angebunden werden.

Nachhaltiger Standortfaktor

Erlangen ist eine erfolgreiche Stadt. Inzwischen leben hier 120.000 Menschen, es gibt 115.000 Arbeitsplätze. Siemens, die FAU und andere Unternehmen investieren enorme Summen am Standort Erlangen. Immer mehr Menschen sind in der Stadt und zwischen den Städten unterwegs und dabei auf einen attraktiven, leistungsfähigen Nahverkehr angewiesen. Als Straßenbahn kann die StUB deutlich mehr Menschen transportieren als der Bus. Sie fährt im 10-Minuten-Takt, bringt Menschen zuverlässig an ihr Ziel und verkürzt Fahrzeiten. Sie ist ein zusätzliches nachhaltiges Verkehrsangebot, verlagert Autoverkehr auf den öffentlichen Nahverkehr und reduziert dadurch CO₂-Emissionen.

Sorgfältige Planung

Seit 2016 wird die StUB geplant:

- Straßenbahn, Autoverkehr, Busse und der Fuß- und Radverkehr sind aufeinander abgestimmt. Es gibt Veränderungen in der Verkehrsführung. Sie führen zu Einschränkungen oder teilweise Sperrungen für den Autoverkehr und zu erweiterten Fuß- und Radwegen. Insbesondere betrifft dies einen Abschnitt auf der B4, die Nürnberger Straße, die Sieboldstraße, den Bereich vor den Arcaden und den Adenauerring.

- Expert*innen für Umwelt- und Naturschutz haben die Planung von Anfang an begleitet. Sensible Bereiche entlang der Strecke wie die Brucker Lache sollen nicht beeinträchtigt werden. Wertvolle Bäume, zum Beispiel in Tennenlohe und in der Nürnberger Straße, bleiben weitgehend erhalten.
- Die Straßenbahn bietet die Chance, Flächen zu begrünen, zum Beispiel durch Rasengleise.
- Die Bürger*innen haben in mehr als 30 Dialog- und Lokalforen an der Planung der Straßenbahn mitgewirkt.

Die StUB quert den Regnitzgrund über eine neue Brücke an der Wöhrmühle.

- Auf der Brücke dürfen nur die Straßenbahn, Busse und Blaulichtfahrzeuge fahren. Privater Autoverkehr kann die Brücke nicht benutzen.
- Die Brücke schafft für Busse und die Straßenbahn eine deutlich schnellere Verbindung aus allen Stadtteilen im Westen in die Innenstadt und reduziert laut Prognose den Verkehr auf dem Büchenbacher und auf dem Dechsendorfer Damm.
- Die Brücke ermöglicht Verbesserungen im gesamten Busnetz und entlastet in der Innenstadt die Goethe- und die Hauptstraße vom Busverkehr.
- Die Brücke wird so gebaut, dass sie Umwelt und Natur so wenig wie möglich beeinträchtigt.

2025 soll das Planfeststellungsverfahren beginnen. 2028 soll der Bau in Nürnberg „Am Wegfeld“ starten. Der Bau erfolgt in Abschnitten. Damit sollen lokale Beeinträchtigungen reduziert werden. Ab 2031 soll die StUB schrittweise in Betrieb gehen. Bis 2034 soll das Projekt abgeschlossen sein.

Kosten und Fördermittel

Die aktuellen Planungskosten liegen bei 95 Mio. Euro, die Investitionskosten bei 635 Mio. Euro (Preisniveau 2022 inklusive Risikopuffer von 20 %). Die Finanzierung ist zugesagt: Eine aktuelle Berechnung hat 2023 bestätigt, dass der Bau der StUB gefördert wird. 90 % der Kosten werden von Bund und Land bezahlt. Das sind über 500 Millionen Euro. Erlangen wird verteilt über mehrere Jahre 82 Mio. Euro für Planung und Bau zahlen. 15,7 Mio. Euro davon sind bereits bezahlt. Es fallen Kosten für Betrieb und Unterhalt an. Dem stehen zusätzliche Fahrgeldeinnahmen gegenüber. Nach aktuellen Berechnungen steigen die jährlichen Kosten für den Stadtverkehr durch die StUB und die Verbesserungen im Busnetz um etwa 10 % (ca. 1,2 Mio. Euro).

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	06.12.2023
Antragsnr.:	246/2023
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	

Erlangen, den 06.12.2023

Stadtratsantrag: Ratsbegehren über die Auswahl der StUB-Talquerung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Stadt Erlangen führt im Vorfeld des geplanten abschließenden Ratsbegehrens über den Bau der StUB ein Ratsbegehren über die Wahl der Regnitztal-Querungstrasse durch, in der sich die Erlangerinnen und Erlanger zwischen der Wöhrmühl-Trasse und der Trasse über den Büchenbacher Damm entscheiden können.

Begründung:

Für echte Bürgerbeteiligung reicht es nicht aus, die Erlangerinnen und Erlanger nur darüber abstimmen zu lassen, ob die StUB letztendlich gebaut wird. Vielmehr müssen sie auch darüber entscheiden können, wie die StUB gebaut werden soll.

Wir haben die StUB immer befürwortet, können aber wie weite Teile der Bevölkerung eine weitere Durchschneidung des Wiesengrundes nicht mittragen.

Wir befürchten deshalb, dass die StUB im abschließenden Ratsbegehren an der Trassenfrage scheitern wird.

Deswegen wollen wir den Erlangerinnen und Erlangern die Möglichkeit bieten, sich für den bereits bestehenden Büchenbacher Damm als Talquerung entscheiden zu können.

Die gegen diese Trasse ins Feld geführten Argumente (Staus auf der Paul-Gossen Straße) lassen sich mit einem Blick in die Beschlüsse zum Klimaaufbruch widerlegen: Erlangen will in wenigen Jahren den Autoverkehr stark verringern, dann sind die Straßen auch mit STUB leistungsfähig genug.

Für die Stadtregierung bietet das Ratsbegehren unabhängig von seinem Ausgang die Möglichkeit, mit einer von den Bürger:innen bereits mehrheitlich akzeptierten Trasse in die endgültigen Bürgerentscheid zu gehen.

Und sollten sich die Bürger:innen für die von der Stadtregierung forcierte Wöhrmühl-Trasse entscheiden, wären auch wir als Demokraten gefordert, dem zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
 (Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	12.02.2024
Antragsnr.:	018/2024
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	

Erlangen, den 12.2.2024

Ratsbegehren STUB aufteilen, getrenntes „JA“ „bis Erlangen Innenstadt“ möglich machen

Antrag zum TOP „Ratsbegehren Stadt-Umlandbahn“ im UVPA und Stadtrat 2/2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen zum UVPA und Stadtrat jeweils den o.g. Änderungsantrag:

Das Ratsbegehren wird in 2 Fragen aufgeteilt:

1. Sind Sie dafür, dass ein erster Streckenabschnitt der Stadt-Umland-Bahn (StUB) von Nürnberg nach Erlangen Zentrum realisiert wird?
2. Sind Sie - für den Fall, dass die StUB von Nürnberg nach Erlangen Zentrum realisiert wird - dafür, dass ein zweiter Streckenabschnitt der StUB von Erlangen Zentrum nach Herzogenaurach mit einer neuen Talquerung für StUB und Busse über den Erlanger Wiesengrund (Wöhrmühlbrücke) realisiert wird?

Begründung:

1. Wir machen uns die Begründung der Bürgerinitiative Wiesengrundfreunde zu eigen, die diesem Antrag angehängt ist.
2. Wir weisen darauf hin, dass unser Vorschlag das Risiko des Scheiterns des gesamten STUB-Projektes deutlich verringert, da es den GegnerInnen der geplanten zusätzlichen Regnitzquerung ein „JA“ beim Bürgerentscheid für den deutlich weniger umstrittenen Abschnitt von Nürnberg bis Erlangen-Zentrum möglich macht. Auch hat die Bürgerinitiative angekündigt, bei getrennter Abstimmung nicht für ein generelles „NEIN“ zu werben.

Wer unseren Antrag ablehnt, erhöht dagegen das Risiko des Scheiterns, und wird dies zu erklären haben, sollte die gesamte STUB-Strecke im Bürgerentscheid keine Mehrheit finden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jarosch

Johannes Pöhlmann

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/187/2024

Wechsel im Ortsbeirat Tennenlohe: Berufung von Herrn Michael Galster zum Ortsbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Grüne Liste-Fraktion

I. Antrag

Für die verstorbene Ortsbeirätin Frau Monika Schmidt wird Herr Michael Galster zum Ortsbeirat in Tennenlohe berufen. Herr Galster wohnt in Tennenlohe.
Die Berufung erfolgt zum 01. März 2024.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Tod von Frau Schmidt wurde diese Neubesetzung notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorgeschlagene Neubesetzung wird beschlossen und umgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/188/2024

Berufung in den neuen Nachhaltigkeitsbeirat März 2024 - Dezember 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen werden als ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder in den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Erlangen 2024-2026 berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Nachhaltigkeitsbeirates endete im Dezember 2023. Die konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Nachhaltigkeitsbeirats ist für den 7. März 2024 vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Laut Satzung soll die Berufung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder durch den Stadtrat erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stadt beruft die in Anlage 1 aufgeführten Personen in den Nachhaltigkeitsbeirat 2024-2026.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 Vorschlagsliste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Neubesetzung des Nachhaltigkeitsbeirats März 2024 – Dezember 2026

Nr.	SDG	Vorschlag 2024	ordentliches Mitglied	stellv. Mitglied
1.	1 Keine Armut	Ratschlag für soziale Gerechtigkeit	Wolfgang Niclas	wird später ernannt
2.	2 Kein Hunger	SoLaWi	Ulrike Wolf	keine Benennung
3.	3 Gesundheit und Wohlergehen	Gesundheit und Medizin in Erlangen e.V.	Dr. Ursula Hahn	keine Benennung
4.	4 Hochwertige Bildung	Volkshochschule Erlangen	Markus Bassenhorst	Anja Keyser
5.	4 Hochwertige Bildung	Studierendenvertretung FAU	keine Benennung	keine Benennung
6.	4 Hochwertige Bildung	Umweltstation Erlangen Jugendfarm	Eva Kneißl	Lilia Bunnemann
7.	5 Geschlechtergleichheit	Frauengruppen	keine Rückmeldung	
8.	6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	ESTW	Matthias Exner	Frank Oneseit
	7 Bezahlbare und saubere Energie			
9.	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	DGB	Ines Meissner	wird später ernannt
10.	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	Kreishandwerkerschaft Erlangen - Hersbruck – Lauf	Wolfgang Mevenkamp	Stephan Pohler
11.	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	IHK Gremium Erlangen	wird später ernannt	Sabine Dreyer-Hösle
12.	9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	SIEMENS AG / Regionalreferat ER / Nbg	Oliver Hartmann	Gabriele Engel
13.	9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	FAU	David Brenner	Fee Breunig

Nr.	SDG	Vorschlag 2024	ordentliches Mitglied	stellv. Mitglied
14.	9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	Gemeinwohlökonomie	Bernd Maron	wird später ernannt
15.	10 Weniger Ungleichheit	ZSL	Irmgard Badura	Klaus Miederer
16.	11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	Lesecafé	Dr. Claudia Schorcht	Christine Flemming
17.	11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	Mobilitätsvereine	Harald Bußmann	Andreas Brock
18.	11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	Sportverband	Jörg Bergner	wird später ernannt
19.	11 Nachhaltige Städte und Gemeinden	Kulturverband	keine Rückmeldung	
20.	12 Nachhaltiger Konsum und Produktion	fairlangen	Mathew Horner	Anne Hümmer
21.	13 Maßnahmen zum Klimaschutz	alle for Future	keine Rückmeldung	
	13 Maßnahmen zum Klimaschutz	Fridays for Future	keine Rückmeldung	
22.	14 Leben unter Wasser	Bund Naturschutz	keine Benennung möglich	Dr. Gudrun Mühlhofer
23.	15 Leben am Land	LBV	Bianca Fuchs	Dr. Christoph Daniel
24.	15 Leben am Land	Bauernverband	keine Rückmeldung	
25.	16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	Friedensweg der Religionen	Dr. Roland Kircher	Heike Seekatz
26.	17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	Dritte Welt Laden	Julie Mildenerger	Jürgen Engelhardt
27.		Erfahrene Persönlichkeit	Helmut Zapf	-

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/RV001

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/189/2024

Änderungen in den Stadtteilbeiräten Anger/Bruck und Büchenbach - Berufung von Ersatzmitgliedern für die Amtszeit vom 01. März 2024 bis 30. April 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Für die ÖDP-Fraktion wird Herr Harald Goller als stellvertretendes Mitglied in den Stadtteilbeirat Anger/Bruck berufen. Er rückt für Frau Dorothee Friedrich nach.

Frau Barbara Kraupner wird als stellvertretendes Mitglied in den Stadtteilbeirat Büchenbach berufen. Sie rückt für Frau Katja Otto nach.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/081/2024

Satzung zur Änderung der Gemeindegesetz der Stadt Erlangen; Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gemeindegesetz der Stadt Erlangen (Entwurf vom 14.02.2024, Anlage) wird beschlossen

II. Begründung

1. Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

In § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Gemeindegesetz der Stadt Erlangen werden Fraktionszuschüsse, die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz geregelt. Prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) bzw. prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung (einheitliche Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.

Bei den 2023 abgeschlossenen Tarifverhandlungen wurde neben einer steuerfreien Einmalzahlung zum Inflationsausgleich auch vereinbart, dass die Entgelte zum 01.03.2024 um einen **Sockelbetrag** von 200 Euro erhöht werden. Dieser um 200 Euro erhöhte Betrag wird um weitere 5,5 % erhöht, mindestens 340 Euro.

Einmalzahlungen und Mindestbetrag werden bei der Erhöhung der Fraktionszuschüsse und Aufwandsentschädigungen satzungskonform nicht berücksichtigt. Da es sich bei dem (nunmehr vereinbarten) **Sockelbetrag** jedoch nicht um eine Einmalzahlung handelt, sondern eine dauerhafte monatliche Zahlung, wird aus dem Sockelbetrag und der Erhöhung um 5,5 % eine prozentuale Gesamtsteigerung gebildet.

Je nach **Stufe** innerhalb der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe ergibt sich rechnerisch eine unterschiedliche prozentuale Gesamtsteigerung. Da in der Satzung bislang aber keine Stufe festgelegt ist, ist eine Ergänzung der Satzung dahingehend erforderlich. Neben der Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe in § 3 Abs. 2 Buchst. a), b) und c) soll daher nunmehr auch jeweils eine Stufe aufgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung an den entsprechenden Stellen jeweils um die Endstufe der Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe zu ergänzen (geringste prozentuale Steigerung). Dies ist bei Entgeltgruppe 5 Stufe 6 und bei Besoldungsgruppe A 14 Stufe 11.

Die entsprechenden Regelungen lauten sodann wie folgt (**Änderungen im Fettdruck**):

- § 3 Abs. 2 Buchst. a) S. 5 (Fraktionszuschüsse):
„Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD, **Stufe 6**) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.“

- § 3 Abs. 2 Buchst. b) S. 2 (Aufwandsentschädigungen für Stadtratsmitglieder):
„Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, **Stufe 11**, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).“
- § 3 Abs. 2 Buchst. c) S. 2 (Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz):
„Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, **Stufe 11**, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Tarifvertrags, also zum 01.03.2024, in Kraft treten, um die Anpassung der Fraktionszuschüsse entsprechend umsetzen zu können. Die Satzungsänderung wirkt sich auch auf die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder und für den Fraktionsvorsitz aus, sobald die Anpassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfolgt ist. Ein Zeitpunkt hierfür steht derzeit noch nicht fest. Daher können auch die finanziellen Auswirkungen dieser Aufwandsentschädigungen noch nicht benannt werden.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	22.800 €	bei Sachkonto: 531821 (für Fraktionszuschüsse)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/531821 (für Fraktionszuschüsse)
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen vom 14.02.2024

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Gemeindefassung
der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 285, 856) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 Buchst. a) Satz 5 werden im Klammerzusatz nach dem Kürzel „TVöD“ ein Komma und das Wort und die Zahl „Stufe 6“ ergänzt.
2. In § 3 Abs. 2 Buchst. b) Satz 2 werden im Klammerzusatz nach der Zahl „14“ ein Komma und das Wort und die Zahl „Stufe 11“ ergänzt.
3. In § 3 Abs. 2 Buchst. c) Satz 2 werden im Klammerzusatz nach der Zahl „14“ ein Komma und das Wort und die Zahl „Stufe 11“ ergänzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/192/2024

Wirtschaftsschule: Schulversuch "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen" zum Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	07.03.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Wirtschaftsschule

I. Antrag

Die Stadt Erlangen stimmt der Teilnahme der städtischen Wirtschaftsschule am Schulversuch "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen" zum Schuljahr 2024/2025 zu.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Teilnahme der städtischen Wirtschaftsschule am Schulversuch "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen" soll ein nahtloser Übertritt aus der Grundschule an diese Schulart ermöglicht werden. Die Schulleitung der Wirtschaftsschule spricht sich explizit für die Teilnahme aus, um somit zur Stabilisierung dieses schulischen Angebotes beizutragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die städtische Wirtschaftsschule (WIR) stellt als berufliche Schule ein attraktives Angebot in der vielfältigen Erlanger Schullandschaft dar. Momentan kann die Wirtschaftsschule frühestens in der 6. Jahrgangsstufe besucht werden, was zur Folge hat, dass Schüler*innen, die die Wirtschaftsschule besuchen möchten, nach der Grundschule zuerst auf eine andere Schulart wechseln müssen. Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Bildungsausschusses vom 01.07.2021 dargelegt (Vorlage 40/071/2021) und dem Antrag auf Teilnahme der WIR an einem entsprechenden Schulversuch mehrheitlich zugestimmt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat nun mit Schreiben vom 01.02.2024 über die Einführung des Schulversuchs "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen" zum Schuljahr 2024/2025 informiert (s. Anlage). Eine KMBek soll zeitnah veröffentlicht werden.

Der Schulversuch umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Teilnehmen können staatliche, kommunale und staatlich anerkannte vierstufige Wirtschaftsschulen, die eine 6. Jahrgangsstufe als Vorklasse eingeführt haben.
- Die Eingangsstufe umfasst die neue Jahrgangsstufe 5 und die Vorklasse an der Wirtschaftsschule (Jgst. 6).
- Es sollen zwei Modelle der Eingangsstufe den Modellschulen zur Wahl angeboten werden: das Vormittags-Modell und das gebundene Ganztagsmodell. Die Modellschulen entscheiden sich zu Beginn für eine Variante.
- Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Eingangsstufe setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler im Übertritts- oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 mindestens

- die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht hat. Ein Probeunterricht findet nicht statt.
- Unter Berücksichtigung der verkürzten Bewerbungsphase des Schulversuches ist eine Bildung von Minderklassen im Schuljahr 2024/2025 und aufwachsend in besonderen Einzelfällen auf Antrag beim Staatsministerium möglich.

Die WIR beabsichtigt zum Schuljahr 2024/2025 die Einführung einer Eingangsklasse im Vormittags-Modell. Nach Aussage der Schulleitung ist dies zum Schuljahr 2024/2025 nicht mit zusätzlichen Raum- und Personalressourcen verbunden. Ein sich im weiteren Verlauf ggf. ergebender Personalbedarf wird über das Stellenplanverfahren angemeldet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen hat - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Erlanger Stadtrates – beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Antrag auf Teilnahme am Schulversuch gestellt.

Das Kultusministerium holt vor der Genehmigung der Teilnahme die Stellungnahme der Schulaufsichten der Realschulen und Gymnasien ein.

Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Antragsprüfung informiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Anlagen:

KMS 01.02.24_Schulversuch_Eingangsstufe_an_vierstufigen_WS_zum_Schuljahr 2024/2025)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Herrn
Regierungsschuldirektor
Martin Kühner
Regierung von Mittelfranken -
Sachgebiet 42.1, Berufliche Schulen für
technische, gewerbliche, kaufmännische
Berufe
Postfach 606

01511 Ansbach
Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.4-BS9641.0-4/30/6

München, 01.02.2024
Telefon: 089 2186 1682
Name: Herr Zitzelsberger

**Schulversuch "Eingangsstufe an vierstufigen Wirtschaftsschulen"
zum Schuljahr 2024/2025**

Sehr geehrter Herr Kühner,

mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 erprobt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) eine Eingangsstufe an der vierstufigen Wirtschaftsschule als Schulversuch. Hierzu wird zeitnah ein KMBek im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Für die ggf. weitere Veranlassung zur Beantragung einer Eingangsstufe zum Schulversuch an den Schulstandorten möchten wir Sie im Folgenden vorab über die **wesentlichen Eckpunkte** informieren:

1. Inhalte des Schulversuchs

Die Eingangsstufe umfasst die neue Jahrgangsstufe 5 und die Vorklasse an der Wirtschaftsschule (Jgst. 6).

Im Rahmen des Schulversuchs sollen zwei Modelle der Eingangsstufe den Modellschulen zur Wahl angeboten werden. Die Modellschulen entscheiden sich zu Beginn für eine Variante.

„Vormittags-Modell“

Die Schülerinnen und Schüler werden mit einem Stundenmaß von 30 Unterrichtsstunden pro Woche (in der Regel vormittags) mit möglichem freiwilligem Wahlfachangebot am Nachmittag unterrichtet.

Gebundenes Ganztagsmodell

Die Schülerinnen und Schüler werden in Form gebundener Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung gemäß KMBek. vom 10.02.2020 (Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155) unterrichtet.

Dem Unterricht in Jahrgangsstufe 5 ist folgende Stundentafel zugrunde zu legen. Für die dort aufgeführten Fächer gelten die vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung konzipierten Lehrpläne.

Jahrgangsstufe	5
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch	6
Englisch	5
Mathematik	5
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2
Mensch, Umwelt, Technik	2
Musisch-ästhetische Bildung	2
Ökonomische Bildung	2
Digitale Bildung	2
Sport	2 + 2

2. Aufnahmevorschriften:

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Eingangsstufe setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler im Übertritts- oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 **mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66** erreicht hat. **Ein Probeunterricht findet nicht statt.**

Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen zur Aufnahme in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Eingangsstufe bereitet auf die Aufnahme in die 7. Jahrgangsstufe der vierstufigen Wirtschaftsschule nach § 2 Abs. 3 Satz 2 WSO vor. Für das Vorücken von Jahrgangsstufe 5 in die Vorklasse der Wirtschaftsschule gelten § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 1 WSO analog. Unbeschadet davon ist bei einem Leistungsstand in der 5. Jahrgangsstufe, der im Durchschnitt der Fächer, außer musisch-ästhetische Bildung und Sport, nicht besser als ausreichend ist, zwingend ein Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsweg mit den erziehungsberechtigten Personen zu führen. Die schulartspezifischen Regeln für den Eintritt in eine höhere Jahrgangsstufe einer anderen Schulart bleiben unberührt.

Unter Berücksichtigung der verkürzten Bewerbungsphase des Schulversuches ist eine Bildung von Minderklassen im Schuljahr 2024/2025 und aufwachsend in besonderen Einzelfällen auf Antrag beim Staatsministerium möglich.

3. Teilnahmevoraussetzungen, Bewerbungsmodalitäten

Am Schulversuch **teilnehmen** können **staatliche, kommunale und staatlich anerkannte** vierstufige Wirtschaftsschulen, die eine 6. Jahrgangsstufe als Vorklasse eingeführt haben.

Interessierte **öffentliche Schulen** stellen beim Staatsministerium **einen formlosen Antrag** auf Teilnahme am Schulversuch **über den Schulaufwandsträger** der öffentlichen Wirtschaftsschule. Dieser Antrag muss – soweit nicht eine Trägeridentität vorliegt – vom Schulaufwandsträger der öffentlichen Realschulen im Kreis/der kreisfreien Stadt unterstützt werden, ebenso vom rechtlichen Leiter des Schulamtes (wiederum soweit nicht identisch mit dem Schulaufwandsträger der öffentlichen Wirtschaftsschule).

Interessierte Schulen in **privater Trägerschaft** stellen den Antrag **direkt an das Staatsministerium** (Ref. VI.4, per Mail an stefan.zitzelsberger@stmuk.bayern.de, sebastian.reichler@stmuk.bayern.de in CC).

Vor der Genehmigung der Teilnahme einer öffentlichen Wirtschaftsschule am Schulversuch ist die Einholung einer Stellungnahme der Schulaufsichten der Realschulen und Gymnasien erforderlich. Diese Stellungnahme wird **direkt vom Staatsministerium** bei der Schulaufsicht (Realschule und Gymnasium) eingeholt.

4. Anpassung der Anmeldetermine zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule:

Schülerinnen und Schüler können in die Jahrgangsstufe 5 der Modellschulen bis einschließlich dem 2. August des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine Verkürzung des Aufnahmezeitraums ist im Ermessen der Schulleitung möglich.

Bitte teilen Sie den Inhalt dieses Schreiben den betroffenen Schulen in Ihrem Regierungsbezirk mit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Geiger

Ministerialdirigent

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/110/2024

Einführung des ErlangenPass mit erweitertem Berechtigtenkreis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	31.01.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	31.01.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30

I. Antrag

1. Dem dargestellten Vorgehen zur Einführung des ErlangenPass mit erweitertem Berechtigtenkreis wird zugestimmt.
2. Die Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses für Einwohner*innen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 18.01.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß Beschluss des SGA wird die Berechtigung für den ErlangenPass um einen zusätzlichen Personenkreis erweitert (s. Beschlussvorlagen im SGA am 19.09.2022 sowie im Stadtrat am 27.10.2022; Vorlagennummer 50/085/2022). Damit sollen Haushalten mit geringem Einkommen Vergünstigungen durch den ErlangenPass ermöglicht werden, auch wenn sie über den maßgeblichen Einkommensgrenzen für existenzsichernde Sozialleistungen liegen. Diese Haushalte waren bisher für den ErlangenPass nicht berechtigt. Durch die Erweiterung sollen auch ihre Teilhabechancen gestärkt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als wesentliche Zugangsvoraussetzung für den erweiterten Kreis von Berechtigten wurden je nach Haushaltsgröße Obergrenzen des Haushaltseinkommens definiert. Die Verfahrensregeln wurden im Detail im SGA am 27.09.2023 und im Stadtrat am 28.09.2023 beschlossen (Vorlagennummer 50/097/2023). Haushalte, die mit ihrem Einkommen die jeweilige Obergrenze nicht übersteigen, sind künftig für den ErlangenPass berechtigt.

Zusammenfassend haben damit künftig folgende Personenkreise Anspruch auf den ErlangenPass.

- (1) wie bereits bisher: Bezieher*innen von Sozialleistungen,
- (2) wie bereits bisher: Personen, die einen Freiwilligendienst leisten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr),
- (3) erweiterter Berechtigtenkreis: Haushalte mit geringem Einkommen, die jedoch keine Sozialleistungen beziehen und mit ihrem Haushaltseinkommen die Einkommensobergrenze je nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Berechtigung für den ErlangenPass aufgrund eines geringen Haushaltseinkommens wird auf Antrag geprüft. Aufgrund der Angaben im Antrag wird in der Sachbearbeitung das maßgebliche Haushaltseinkommen berechnet. Übersteigt dieses die je nach Haushaltsgröße definierten Einkommensobergrenzen nicht, wird für die berechtigten Haushaltsmitglieder jeweils ein personenbezogener ErlangenPass ausgestellt. Die Eckpunkte des Verfahrens werden im Folgenden beschrieben.

3.1 Verwaltungsverfahren

- Richtlinie

Anspruchsgrundlagen für den ErlangenPass sowie das Verfahren der Antragstellung, die Ermittlung des maßgeblichen Haushaltseinkommens und weitere Verfahrensabläufe werden transparent in der als Anlage 1 beigefügten Richtlinie geregelt.

- Antragstellung

Ein Antrag kann in Papierform oder online gestellt werden. Die Antragstellung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sondern ganzjährig möglich.

- Gültigkeitsdauer

Ab Ausstellung gilt der ErlangenPass für mindestens 12 Monate (bisher: Kalenderjahr) bzw. bis zum Ende des jeweiligen Quartals im Folgejahr. Wird beispielsweise ein ErlangenPass im Februar 2024 ausgestellt, so ist dieser bis März 2025 gültig (Ende des 1. Quartals). Für Personen, die einen ErlangenPass aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen oder der Ableistung eines Freiwilligendienstes beantragen, gilt diese Regelung bereits ab 01.01.2024.

Mit dieser Regelung soll die Bearbeitung der erwartbar zunehmenden Anträge zeitlich entzerrt werden. Die Ausstellung des ErlangenPass soll somit ohne große zeitliche Verzögerung möglich werden.

Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums kann ein Folgeantrag gestellt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen noch vorliegen.

- Einkommensberechnung

Die Einkommensberechnung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorschriften des SGB II und SGB XII. Für die Einkommensberechnung wurden maßgebliche anrechenbare Einkommensarten, nicht anzurechnende Einkommensarten, ein Freibetrag aus Erwerbseinkommen in Höhe von 100,- € je erwerbstätigem Haushaltsmitglied sowie Vermögensfreigrenzen definiert. Einmalige Einnahmen (z.B. Jahressonderzahlungen bei Gehalt, Abfindungen) werden nicht in die Einkommensberechnung einbezogen.

Bei der Ermittlung des maßgeblichen Haushaltseinkommens werden außerdem besondere Belastungen (zum Beispiel Unterhaltszahlungen) berücksichtigt. Diese vermindern rechnerisch das maßgebliche Haushaltseinkommen.

Die Regelungen zur Einkommensberechnung werden in einem verwaltungsinternen Handlungsleitfaden für die Sachbearbeitung konkretisiert.

- Online-Rechner

Haushalte mit einem geringen Einkommen können mittels eines Online-Rechners selbst eine einfache Überschlagsrechnung durchführen. Damit ist eine erste Einschätzung möglich, ob die Berechtigung für einen ErlangenPass besteht.

Aufgrund der eingegebenen Daten erfolgt eine automatische Rückmeldung, ob der Haushalt die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht übersteigt und damit bei einer Antragstellung die

Berechtigung für einen ErlangenPass zu erwarten ist. Wird die maßgebliche Einkommensgrenze aufgrund der eingegebenen Daten nur geringfügig überschritten, wird eine detailliertere Prüfung der Anspruchsberechtigung aufgrund eines Antrags empfohlen. Wird aufgrund der eingegebenen Daten das maßgebliche Haushaltseinkommen erheblich übertroffen, wird dies mit dem Hinweis zurückgemeldet, dass voraussichtlich keine Berechtigung besteht. Eine konkrete Antragstellung ist grundsätzlich aber natürlich dennoch möglich.

Unabhängig von diesen ersten Einschätzungen aufgrund der Überschlagsrechnung ist für eine verbindliche Entscheidung in jedem Fall eine formale Antragstellung notwendig.

3.2 Einführung

- Anbieterinformation

Anbieter, die Ermäßigungen durch den ErlangenPass gewähren, wurden im Rahmen eines Anbietertreffens sowie im Nachgang hierzu schriftlich über den erweiterten Berechtigtenkreis und das damit verbundene Verfahren informiert.

Durch den erweiterten Berechtigtenkreis ergibt sich auch für den städtischen Haushalt ein finanzieller Mehraufwand aufgrund von Ermäßigungen (z.B. bei Kursgebühren oder Eintrittsgeldern) bzw. Erstattungen der Stadt an die ESTW. In die Anbieterinformation waren deshalb auch die städtischen Anbieter einbezogen (z.B. ESTW, vhs, Museen).

- ErlangenPass-Karte (Vorzeigekarte)

Der ErlangenPass wird weiterhin als Vorzeigekarte im „Scheckkarten“-Format ausgegeben. Diese wird zukünftig einheitlich im neuen Corporate Design der Stadt gestaltet. Dabei wird nicht zwischen den verschiedenen Personenkreisen unterschieden oder der jeweilige Personenkreis auf der Karte gesondert vermerkt. Es soll damit vermieden werden, dass die jeweilige Berechtigung für den ErlangenPass nach außen erkennbar ist.

Für alle Personenkreise wird deshalb generell außerdem der einheitliche Begriff „ErlangenPass“ verwendet (ohne gesonderte Zusatzbezeichnungen je nach Personenkreis).

- Einführungszeitpunkt

Entsprechend des o.g. Beschlusses im SGA und Stadtrat war eine Einführung des erweiterten ErlangenPass in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgesehen.

Hierfür sind sowohl technische Voraussetzungen (z.B. Umsetzung des Online-Rechners) als auch personelle Ressourcen (aufgrund der zusätzlichen Antragstellungen) notwendig. Darüber hinaus sind unabhängig davon weiter steigende Antragszahlen auch von Haushalten mit Bezug von Sozialleistungen zu erwarten. So sind die Antragszahlen bereits in 2023 aufgrund der Ermäßigung durch den ErlangenPass für das Deutschland-Ticket erheblich.

Die Umsetzung des erweiterten ErlangenPass soll daher ab 1. April 2024 erfolgen.

3.3 Evaluation

Die Umsetzung des erweiterten ErlangenPasses soll durch die Auswertung von statistischen Kennzahlen begleitet werden. Eine Kernfrage ist hierbei insbesondere die Entwicklung der gesamten Nutzer*innen-Zahlen durch den erweiterten Personenkreis. Sozialpolitisches Ziel des ErlangenPass ist die Stärkung von Teilhabechancen für mehr Haushalte mit geringem Einkommen.

Damit eng verbunden ist die Beobachtung der Kostenentwicklung in Bezug auf Ermäßigungen von städtischen Angeboten (z.B. vhs, Museen) sowie Erstattungen der Stadt an die ESTW (ermäßigtes Deutschland-Ticket; Eintritt zu den städtischen Bädern).

Hinsichtlich des erweiterten Personenkreises soll zudem differenziert betrachtet werden, in welchem Umfang und zahlenmäßigen Verhältnis Haushalte von Familien (insbesondere allein-

erziehende Familien) sowie von alten Menschen erreicht werden. Hier bestehen im Durchschnitt besondere Armutsrisiken und damit eingeschränkte Teilhabechancen (z.B. sozialer Ausschluss von Kindern und Jugendlichen; Einsamkeitsrisiken im Alter).

Darüber hinaus soll im weiteren Prozess über die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass entschieden werden. Diese werden in der ersten Stufe der Erweiterung des Berechtigtenkreises noch nicht einbezogen (s. Beschlussvorlage Nr. 50/097/2023 im SGA vom 27.09.2023 bzw. Stadtrat am 28.09.2023). Für eine realistische und belastbare Einschätzung von notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind zunächst statistische Kennwerte notwendig.

Für die erforderlichen Kennwerte zur Evaluation werden neben der Anzahl von Nutzer*innen ausgewählte anonymisierte Antragsdaten ausgewertet (z.B. Alter, Haushaltsgröße).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: 01_Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses für Einwohner*innen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 18.01.2024)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 31.01.2024

Protokollvermerk:

Frau Girstenbrei fragt, wie hoch das Mindesteinkommen von Studierenden ist, um zum Personenkreis des ErlangenPass mit erweitertem Berechtigtenkreis zu gehören.

Es wird hier auf die Beschlusslage folgender Beschlussvorlagen verwiesen:

50/085/2022 vom 27.10.2022

50/097/2023 vom 28.09.2023

Frau Grille stellt den Antrag den Personenkreis um Studierende unter der Armutsgrenze mit in die Richtlinie aufzunehmen.

Dieser Änderungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Sozialbeirat: einstimmig abgelehnt (5 anwesend)

SGA: mehrheitlich mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt (10 anwesend)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

mit 10 gegen 0 Anwesend 10 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 31.01.2024

Protokollvermerk:

Frau Girstenbrei fragt, wie hoch das Mindesteinkommen von Studierenden ist, um zum Personenkreis des ErlangenPass mit erweitertem Berechtigtenkreis zu gehören.

Es wird hier auf die Beschlusslage folgender Beschlussvorlagen verwiesen:

50/085/2022 vom 27.10.2022

50/097/2023 vom 28.09.2023

Frau Grille stellt den Antrag den Personenkreis um Studierende unter der Armutsgrenze mit in die Richtlinie aufzunehmen.

Dieser Änderungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Sozialbeirat: einstimmig abgelehnt (5 anwesend)

SGA: mehrheitlich mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt (10 anwesend)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

mit 5 gegen 0 Anwesend 5 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses für Einwohner*innen der Stadt Erlangen

Entwurf vom 18.01.2024

Die Stadt Erlangen sieht sich in ihrer besonderen sozialen Verantwortung gegenüber ihren Einwohner*innen und unterstützt mit dem ErlangenPass diese bei der Teilhabe am sozialen Leben und der gesellschaftlichen Integration. Niemand soll aus finanziellen Gründen auf die vielfältigen Angebote der Kooperationspartner verzichten müssen. Die Unterstützung trägt zu einer lebenswerten sozialen Stadt bei. Die Begünstigten sollen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ziel des ErlangenPasses	1
§ 2 Anspruchsberechtigte Personen	2
§ 3 Anwendung (ErlangenPass nach Berechnung)	2
§ 4 Einkommensgrenze	2
§ 5 Ermittlung von Einkommen	3
§ 6 Vermögen	3
§ 7 Antragstellung	3
§ 8 Antragsbearbeitung	3
§ 9 Gültigkeit	4
§ 10 Inanspruchnahme von Leistungen	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlage <i>Xx aktuell nichts vorgesehen</i>	

§ 1 Ziel des ErlangenPasses

- 1) Der ErlangenPass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen für Einwohner*innen mit geringem Einkommen und Vermögen.
- 2) Der ErlangenPass dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen der Stadt Erlangen und der Kooperationspartner.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- 1) Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die in Erlangen wohnen und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie erfüllen.
- 2) Anspruchsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
 1. eine der nachfolgenden Leistungen erhält:
 - a) Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII)
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII 3. oder 4. Kapitel)
 - c) Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
 - d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), einschließlich der bei der Berechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder
 - e) Leistungen nach § 93 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) – *vormals Kriegsopferversorge*
 - f) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
 - g) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
 2. einen Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet oder
 3. in einem Haushalt lebt, dessen Einkommen und Vermögen, die in §§ 4 – 6 dieser Richtlinie genannten Vermögens- und Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Studierende oder Auszubildende (auch als Haushaltsangehörige) sind nicht berechtigt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie und werden bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

§ 3 Anwendung (ErlangenPass nach Berechnung)

Die §§ 4 - 6 dieser Richtlinie gelten ausschließlich für die Berechnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie.

§ 4 Einkommensgrenze

Die Berechnung der Einkommensgrenze erfolgt in Anlehnung an die Berechnung zur Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 85 Sozialgesetzbuch XII).

Sie ergibt sich aus

1. einem Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) für die erste erwachsene Person,
2. einem Betrag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) für jede weitere Person (unabhängig vom Alter),
3. einer Pauschale für die Kosten der Unterkunft, die der angemessenen Bruttokaltmiete der Mietobergrenzen entspricht und
4. einer Pauschale für Heizkosten, die regelmäßig angepasst wird.

Näheres wird in einer internen Verwaltungsleitlinie ausgeführt.

§ 5 Ermittlung von Einkommen

Die Ermittlung von Einkommen orientiert sich an den Regelungen des § 82 Abs. 1 SGB XII. Maßgeblich ist das Netto-Einkommen des nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Haushalts im Monat vor der Antragstellung. Konkrete Regelungen bezüglich der Anrechenbarkeit von Einkommen und der abzuziehenden Absetzbeträge/ Belastungen werden in einer internen Verwaltungsleitlinie festgelegt.

§ 6 Vermögen

Es besteht kein Anspruch auf einen ErlangenPass, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung erhebliches, verwertbares Vermögen vorhanden ist. Die Vermögensgrenze orientiert sich am Richtwert nach dem Wohngeldrecht. Dieser liegt aktuell bei 60.000 €, zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt.

§ 7 Antragstellung

- 1) Der ErlangenPass wird auf Antrag von der Stadt Erlangen ausgestellt. Antragsberechtigt ist jede Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Die antragstellende Person ist berechtigt, für weitere in ihrem Haushalt lebende Personen einen ErlangenPass zu beantragen.
- 2) Antragsstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet vorzulegen. Dazu zählen neben dem Antrag insbesondere:
 1. bei Empfänger*innen mit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Sozialleistungen
der aktuelle Bewilligungsbescheid über die in Anspruch genommenen Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung des Sozialleistungsträgers
 2. bei Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) der Freiwilligenausweis oder Bescheinigung über Freiwilligenstatus.
 3. Soweit ein ErlangenPass mittels Berechnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Richtlinie beantragt wird:
 - Nachweise über Einkommen
 - Nachweise über besondere Belastungen

Weitere Unterlagen sind nach Aufforderung der Sachbearbeitung vorzulegen, wenn diese zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind.

§ 8 Antragsbearbeitung

- 1) Das Sozialamt der Stadt Erlangen bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die beantragten ErlangenPässe ausgestellt.
- 2) Liegen die Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie nicht vor, besteht kein Anspruch auf einen ErlangenPass.
- 3) Wenn Unterlagen in einer angemessenen Frist nicht vorgelegt werden, wird der

Antrag abgelehnt. Näheres wird in einer internen Verwaltungsleitlinie ausgeführt. Es kann jederzeit ein neuer Antrag unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gestellt werden.

- 4) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 9 Gültigkeit

- 1) Jede berechnigte Person erhält, unabhängig vom Alter, einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten ErlangenPass. Der ErlangenPass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem weiteren Identifikationsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Schülerpass etc.) gültig.
- 2) Der ErlangenPass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem ErlangenPass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des ErlangenPasses in Anspruch genommen werden.
- 3) Der Gültigkeitszeitraum beträgt ab Ausstellung mindestens 12 Monate. Der genaue Ablaufmonat ist auf dem Pass vermerkt. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der ErlangenPass um jeweils mindestens 12 Monate verlängert werden.
- 4) Der ErlangenPass behält auch bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie bis zum aufgedruckten Ablaufmonat seine Gültigkeit.
- 5) Bei Wegzug aus Erlangen entfällt die Anspruchsvoraussetzung für den ErlangenPass und der ErlangenPass ist umgehend dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Inanspruchnahme von Leistungen

- 1) Inhaber*innen eines ErlangenPasses können die vom Sozialamt veröffentlichten Vergünstigungen der Stadt Erlangen und deren Kooperationspartner in Anspruch nehmen (siehe beispielsweise auf Website oder Infoblatt).
- 2) Rückwirkend können keine Vergünstigungen mit dem ErlangenPass in Anspruch genommen werden. Entgangene und nicht in Anspruch genommene Ermäßigungen können nicht erstattet werden.
- 3) Eine missbräuchliche Nutzung des ErlangenPasses führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Erlangen,

gez.

Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	05.02.2024
Antragsnr.:	016/2024
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/50
mit Referat:	

Erlangen, den 05.02.2024

**Änderungsantrag zur
 Einführung des ErlangenPasses mit erweitertem Berechtigungskreis**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Studierende mit BAFöG-Anspruch werden in den Berechtigtenkreis des ErlangenPasses aufgenommen. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs der „Richtlinie zur Gewährung des ErlangenPasses für Einwohner*innen der Stadt Erlangen“ wird entsprechend ergänzt.

Hilfsweise beantragen wir:

Studierende mit BAFöG-Anspruch werden ab dem 01. Januar 2025 in den Berechtigtenkreis des ErlangenPasses aufgenommen. Der Posten wird zum Haushalt 2025 angemeldet.

Begründung:

Laut Sozialbericht der Stadt Erlangen (2021) leben neun Prozent der Erlangerinnen und Erlanger unterhalb der Armutsgrenze, bei den Studierenden sogar 32 Prozent oder 12.900 Menschen. Das ist für uns nicht hinnehmbar.

Die Ankündigung der Stadt im November 2022, den ErlangenPass, der Vergünstigungen im Alltag und das Deutschlandticket für nur 19€ bietet, u. a. um Studierende und Auszubildende mit geringem Einkommen zu erweitern, war deshalb zunächst Grund zur Freude.

Dann entschied man sich jedoch dagegen, diese Gruppe im zukünftigen ErlangenPass Plus zu berücksichtigen. Im Beschluss ist die Rede von „mehr Verwaltungsaufwand“, es sei „ein weiterer zusätzlicher Anstieg von Informations- und Beratungsbedarf sowie von Antragszahlen zu erwarten“.

Wir kritisierten diese Entscheidung und beantragten deren Rücknahme. Unser Antrag wurde abgelehnt.

Die Stadt macht angesichts der hohen Armutsquote unter Studierenden einen Rückzieher und bringt fadenscheinige Ausreden dafür. Man hat sich vor der Ankündigung wohl nicht klar gemacht, wie viele Studierende von Armut betroffen sind.

Nicht einmal Studierende mit einem Bafög-Bescheid sollen berücksichtigt werden, obwohl mit diesem Bescheid bereits amtlich geprüft wurde, dass ihr Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegt. Es ist offensichtlich, dass die Ausstellung des Erlangen-Passes deshalb keinerlei Prüfungsaufwand bedarf.

Die Gewährung des Erlangen-Passes für Studierende mit BAFÖG-Anspruch ist deshalb das Mindeste, was die Stadt Erlangen tun kann, um Studierenden das Leben zumindest etwas bezahlbarer zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-4

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/129/2024

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses: Neubestellung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.02.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.02.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Für die Polizeiinspektion Erlangen-Stadt wird der stellv. Dienststellenleiter, Herr Polizeirat Benjamin Böhm, als beratendes Mitglied bestellt.
- Für das Staatliche Schulamt in der Stadt Erlangen wird Herr Schulrat Frank Didschies als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.
- Für das Katholische Dekanat Erlangen wird die Verwaltungsleiterin der kath. Kindertagesstätten in Erlangen, Frau Susanne Härtl, als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Herrn Benjamin Böhm als neues beratendes Mitglied, von Herrn Frank Didschies als neues stellvertretendes beratendes Mitglied und Frau Susanne Härtl ebenfalls als neues stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Benjamin Böhm tritt die Nachfolge von Herrn Matthias Riedel an.

Herr Frank Didschies tritt die Nachfolge von Herrn Martin Knötzing an.

Frau Susanne Härtl tritt die Nachfolge von Frau Melanie Ahlers an.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 08.02.2024

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Polizeiinspektion Erlangen-Stadt wird der stellv. Dienststellenleiter, Herr Polizeirat Benjamin Böhm, als beratendes Mitglied bestellt.
2. Für das Staatliche Schulamt in der Stadt Erlangen wird Herr Schulrat Frank Didschies als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.
3. Für das Katholische Dekanat Erlangen wird die Verwaltungsleiterin der kath. Kindertagesstätten in Erlangen, Frau Susanne Härtl, als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Hohe
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang